

AGB Verleih

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen und Privatpersonen und sind Grundlage alles zwischen Fabian Weiss IT und dem Vertragspartner geschlossenen Mietvertrag.
- (2) Eine Beauftragung hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen und wird mit der Bestätigung durch Fabian Weiss IT wirksam.

§ 2 Mietzeit

- (1) Die Mietzeit schließt den Tag der vereinbarten Bereitstellung (Lager WeissIT = Mietbeginn) sowie der Rücknahme im Lager der Firma Weiss IT (Mietende) mit ein.

§ 3 Miete

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gilt der im Mietvertrag vereinbarte Preis.
- (2) Die Miete ist entweder bar oder per Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens innerhalb von 7 Tage nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang (Gutschrift) des Geldes an.
- (3) Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des ihm entstandenen Schadens, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz zu erheben.
- (4) Befindet sich der Mieter mit mindestens einer Zahlungsrate länger als zehn Kalendertage in Verzug, so ist der Vermieter nach erfolgloser Mahnung berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zurückzuholen, ohne zuvor eine fristlose Kündigung aussprechen zu müssen. Für Mahnungen erhebt der Vermieter eine Mahngebühr von jeweils 2,50 Euro.

§ 4 Stornierung

- (1) Eine Stornierung hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (2) Im Falle einer Stornierung ist der Kunde verpflichtet, die im Mietvertrag festgelegte Summe nach folgender Staffelung als Schadenersatz an Fabian Weiss IT zu zahlen:
Stornierung 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 25% der Gesamtsumme
Stornierung 15 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 50% der Gesamtsumme
Stornierung 5 Tage vor vertraglichem Mietbeginn 80% der Gesamtsumme

§ 5 Untersuchung des Mietgegenstandes

- (1) Der Mieter hat die Möglichkeit, den Mietgegenstand vor der Abholung bzw. Lieferung zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen zu lassen. Anlässlich der Übergabe des Mietgegenstandes wird ein von Vermieter und Mieter zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll angefertigt, in das alle ersichtlichen und von dem Vermieter noch zu behebenden Mängel und Beanstandungen aufzunehmen sind.
- (2) Stellt der Mieter beim Mietgegenstand einen Mangel fest, der die Nutzung des Mietgegenstandes zum vertragsgemäßen Gebrauch ausschließt oder zumindest erheblich einschränkt, so ist der Vermieter berechtigt, ihm einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Vermieter hat alle vom Mieter bei der Übergabe unverzüglich gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beseitigen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung auch nach Verstreichen einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht oder nicht in gehöriger Art und Weise nach und hat er dies zu vertreten, so steht dem Mieter ein Rücktrittsrecht zu. Gleiches gilt, wenn die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter fehlschlägt.
- (4) Für die Dauer einer etwaigen Funktionsuntüchtigkeit des Mietgegenstandes hat der Mieter keine Miete zu entrichten. Ist der Mieter seiner Obliegenheit zur unverzüglichen Mängelanzeige nachgekommen, so verlängert sich die Mietdauer um den Zeitraum der Funktionsuntüchtigkeit, ohne dass dafür eine Miete zu entrichten wäre.

§ 6 Obhutspflicht

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sach- und vertragsgemäß zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und nur von ausgewiesenen Dritten bedienen zu lassen.
- (2) Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendwelche Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen.
- (3) Bei eventuell auftretenden Mängeln hat der Mieter dem Vermieter die unverzügliche Reparaturdurchführung durch diesen selbst oder einen Dritten zu ermöglichen.
- (4) Der Mieter muss dem Vermieter sofort Mitteilung machen, wenn der Mietgegenstand etwa aufgrund eines gegen ihn gerichteten Titels von Dritten gepfändet werden sollte. In diesem Fall muss er dem Vermieter auch Einsicht in das Pfandprotokoll gestatten.

§ 7 Untermiete

- (1) Die Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht zulässig.

§ 8 Instandhaltung

- (1) Der Vermieter nimmt die während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungsarbeiten vor und trägt die entsprechenden Kosten, es sei denn die Arbeiten sind durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung des Mietgegenstandes durch den Mieter notwendig geworden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Vermieter gewährt den Gebrauch des Mietgegenstandes in dem Zustand bei Übergabe. Er haftet nicht für anhängliche Sachmängel, die er nicht zu vertreten hat.
- (2) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere den Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar am Mietgegenstand entstanden sind, kann der Mieter nur dann geltend machen, wenn der Vermieter grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder er wesentliche Vertragsverpflichtungen schuldhaft verletzt hat. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich

des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Eine weitergehende Haftung des Vermieters, insbesondere hinsichtlich eines möglichen Arbeits- oder Produktionsausfalls, ist ausgeschlossen.

§ 10 Mietsicherheit

- (1) Zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis überlässt der Mieter dem Vermieter zu Beginn des Mietverhältnisses eine Kautions, die im Mietvertrag vereinbart wird.
- (2) Der Vermieter legt die Mietsicherheit von seinem Vermögen getrennt bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist üblichen Zinssatz an. Die Zinsen stehen dem Mieter zu und erhöhen die Sicherheit.

§ 11 Besichtigungs- und Untersuchungsrecht

Der Vermieter ist während der Mietdauer jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu besichtigen oder durch einen ermächtigten Dritten besichtigen zu lassen. Darüber hinaus ist er nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter hat den Vermieter dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 12 Gefahrtragung, Versicherung

- (1) Der Mieter hat die folgenden Risiken in Bezug auf den Mietgegenstand durch Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung zu versichern und dem Vermieter den Abschluss der Versicherung in geeigneter Form nachzuweisen [Hinweis: Je nach der Art des Mietgegenstandes kommen hier auch andere Versicherungen in Betracht]:
 - eigene Sorgfaltspflichtverstöße,
 - Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl,
 - ggf. Beförderungsgefahr für Transport des Mietgegenstandes an den/vom Einsatzort, soweit nicht vom Frachtführer zu vertreten,
 - höhere Gewalt, soweit versicherbar.
- (2) Ansprüche aus dieser Versicherung sowie mögliche sonstige Schadensersatzansprüche gegen Dritte tritt der Mieter bereits jetzt an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- (3) Im Falle eines Schadenseintritts hat der Mieter den Vermieter unverzüglich sowohl über die Art als auch über das Zustandekommen des Schadens zu unterrichten.

§ 13 Außerordentliche fristlose Kündigung

- (1) Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Mieter seine Pflichten aus § 5 trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlose Kündigung) grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Bei Ende des Mietvertrags hat der Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, an demfalls ist der Vermieter berechtigt, die zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands erforderlichen Aufwendungen selbst vornehmen zu lassen und die angefallenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- (2) Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Mietgegenstandes gilt dieser nicht als zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird.
- (3) Die Rückgabe hat am Geschäftssitz des Vermieters zu erfolgen.
- (4) Bei verspäteter Rückgabe hat der Mieter für jeden Tag der Verspätung die vereinbarte (anteilige) Miete zu entrichten, es sei denn er weist nach, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
- (5) Bei der Rückgabe wird der Mietgegenstand in Anwesenheit des Mieters vom Vermieter untersucht, wobei das Ergebnis der Untersuchung in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll festzuhalten ist. Kommt es zu keiner Einigung über das Protokoll, so ist der Mietgegenstand auf Verlangen einer Partei durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige ist im Streitfall von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Er erstellt ein für beide Parteien bindendes Gutachten über Art und Umfang der Mängel und/oder Beschädigungen sowie den voraussichtlichen Beseitigungsaufwand. Er bestimmt auch, wer die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens zu tragen hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.